

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Studiengänge im Fach Sport der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz-HFG) (GV.NRW.S.474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Inhaltliche Anforderungen
- III. Formale Bestimmungen
- IV. Termin der Eignungsprüfung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Sportstudium dient der Feststellung einer allgemeinen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.
Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Studiengänge Sport erfolgt nicht lehramtsspezifisch. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Studiengänge im Fach Sport.
2. Feststellungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung, die von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer äquivalenten Ausbildungsinstitution außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen dieses Feststellungsverfahrens vergleichbar sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss (vgl. III.3).

II. Inhaltliche Anforderungen

1. Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung bezieht sich auf die Bereiche Leichtathletik, Schwimmen, Turnen und Sportspiel.
2. Die Eignung wird nachgewiesen durch
 - 2.1 Leichtathletik
 - Weitsprung (Frauen: 3,95 m; Männer: 4,90 m)

- Kugelstoß (Frauen: 6,50 m mit 4 kg; Männer: 7,90 m mit 7,25kg)
- Ausdauer (Frauen 2.000 m in 11:30 Min.; Männer 3.000 m in 13:00 Min.)

2.2 Schwimmen:

- Startsprung mit anschließendem Streckentauchen über 25m, mindestens 1 Meter unterhalb der Wasseroberfläche und ohne Hilfsmittel (Schwimmbrille, Flossen o.ä.).
- 100 m Zeitschwimmen in einer Schwimmart nach Wahl (Männer: 1 Min. 58 Sek.; Frauen: 2 Min. 08 Sek.)

2.3 Turnen

Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Differenzierungen ergeben sich lediglich durch die körperbezogene Höhe der Geräte. Die Prüfungsteile Boden, Reck und Sprung sind obligatorisch. Alle Fertigkeiten müssen ohne Hilfestellung gezeigt werden.

- Boden: Aufschwingen in den Handstand gegen die Wand, beidbeiniges Rückschwingen zur Hockstellung, Rolle rückwärts mit deutlicher Streckung der Arme, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung, Rolle vorwärts mit deutlichem Strecken der Beine im Abdruck, Strecksprung, Rad mit $\frac{1}{4}$ Drehung in die Bewegungsrichtung (aus dem Anlauf oder Angehen).
- Reck (mindestens schulterhoch): Aufschwung vorlings rückwärts, Umschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwingung.
- Sprung: Sprunghocke über das Ergojet (Sprungtisch).

2.4 Sportspiele

Nachweis der Spielfähigkeit in einem der folgenden vier Sportspiele

a. Fußball

- Ziehharmonika (als Partnerübung): direkte Pässe mit der Innenseite, wobei die Abstände variieren
- Freilaufen und Decken (im Überzahlspiel): 4 gegen 2 (in einem abgesteckten Viereck von ca. 12x12 Meter)
- Kleinfeldspiel (Mannschaftsgrößen variabel): z.B. 3 gegen 3 auf zwei kleine Tore

b. Volleyball

Die Eignungsprüfung im Sportbereich Volleyball besteht aus einer Überprüfung der grundlegenden Fertigkeiten und der Spielfähigkeit im Sportspiel Volleyball.

- Prüfung einzelner Fertigkeiten
Im Spiel einer Zweiergruppe sollen die wesentlichen Fertigkeiten (Baggern, Pritschen und Angriffsschlag) gezeigt werden.
- Überprüfung der Spielfähigkeit in den Spielformen 2:2 und/oder 3:3 mit- und gegeneinander.
Im Spiel 2:2 (3:3) sollen einige Minuten lang die wesentlichen taktischen Elemente des Spiels demonstriert werden.

c. Basketball

- Passen und Fangen im Stand und in Bewegung
- Korbleger
- Positions- bzw. Sprungwurf nach Anspiel
- Spielfähigkeit im Spiel 3:3

d. Handball

- Passen und Fangen im Stand und in Bewegung
- Schlagwurf nach Dribbling
- Sprungwurf nach Anspiel
- Spielfähigkeit in einem Kleingruppenspiel (z.B. 3:3)

3. Die besondere studiengangbezogene Eignung kann ersatzweise durch andere Qualifikationen völlig oder teilweise nachgewiesen werden.

3.1 Die besondere studiengangbezogene Eignung gilt als nachgewiesen für Bewerberinnen/

Bewerber, die Sport als Prüfungsfach im Abitur gewählt und dabei in der Endnote mindestens 8 Punkte erreicht haben.

- 3.2 Die jeweilige Qualifikation in der betreffenden Sportart 2.1.-2.4. gilt als nachgewiesen durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem A, B, C Kader des betreffenden deutschen Landes- oder Bundesverbandes oder durch die Bescheinigung eines äquivalenten Verbandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands über die Zugehörigkeit eines vergleichbaren Kaderns.
- 3.3 Studienbewerberinnen/Studienbewerber können die geforderten schwimmerischen Qualifikationen durch die Vorlage des Zeugnisses über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK (Silber) nachweisen.
- 3.4 Studienort- oder Studiengangwechsler, die keinen Nachweis über die Feststellung der besonderen Eignung führen können oder bei denen Anrechnungen gemäß II Nr. 3 nicht möglich sind, müssen die besondere Eignung entsprechend dieser Ordnung nachweisen.
- 3.5. In begründeten Ausnahmefällen kann die besondere studiengangbezogene Eignung oder Teile der Eignungsprüfung (vgl. 2.1.-2.4) durch den Nachweis anderer, gleichwertiger Leistungen auf Antrag durch den Prüfungsausschuss bescheinigt werden.
4. Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke.
 - 4.1 Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Anforderungen entsprechend anpassen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen.
 - 4.2 Bei Entscheidungen nach Absatz 4.1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
 - 4.3 Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

III. Formale Bestimmungen

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Elemente der Prüfung bestanden sind. Bei einer Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.
2. Die Bewerberinnen/Bewerber können sich der Überprüfung ihrer besonderen studiengangbezogenen Eignung - auch an unterschiedlichen Hochschulen - beliebig oft unterziehen.
3. Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft bildet einen Prüfungsausschuss, der sich aus 2 Professorinnen/Professoren und 1 Wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. Einer der Professorinnen/Professoren wird durch den FBR zum Vorsitzenden gewählt. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Eignungsprüfung, die Kontrolle der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis bzw. Nachweis der studiengangbezogenen Eignung, die Auswertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung an der Hochschule sowie das Ausstellen der Bescheinigungen der besonderen studiengangbezogenen Eignung wie auch die Prüfung der Ersatzleistungen
4. Die Prüferinnen und Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss eingesetzt.
5. Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung auch als nicht bestanden.
6. Bleibt jemand der Sporteignungsprüfung fern oder wird sie abgebrochen, gilt die Sport-

eignungsprüfung als nicht bestanden.

7. Kann eine Bewerberin/ein Bewerber aufgrund einer von einem Amtsarzt bescheinigten Erkrankung oder Verletzung nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen oder musste die Eignungsprüfung abbrechen, wird 4 Wochen nach der Eignungsprüfung ein Ersatztermin angeboten.
8. Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:
 1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
 2. die Namen der Prüferinnen/Prüfer,
 3. der Name der Bewerberin/des Bewerbers,
 4. die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
 5. die einzelnen Bewertungen und das Ergebnis,
 6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen.

9. Die verbindliche Anmeldung und eine verbindliche Abmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt über ein Formular auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft und ist bis drei Werktagen vor der Eignungsprüfung möglich. Zur Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer sich zum Lastschriftenverfahren der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster angemeldet hat und dem Bankeinzug von 40€ zugestimmt hat.
10. Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die unter II. 3.1 bzw. III. 8. erhobene Gebühr bei der Einschreibung zum Fach Sport an der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster erstattet.
11. Die unter II/3.2 bzw. 3.3 aufgeführten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis der besonderen studienangbezogenen Eignung müssen von der Bewerberin/von dem Bewerber im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt.
12. Der Prüfungsausschuss stellt nach Überprüfen der Unterlagen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zum Nachweis der besonderen studienangbezogenen Eignung im Fach Sport aus.
13. Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studienangbezogenen Eignung ausgestellt wurden.
14. Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Studiengänge im Fach Sport an der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für längstens vier Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.

Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer wird für Bewerberinnen/Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

IV. Der Termin der Eignungsprüfung im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms -Universität findet im Sommersemester statt und wird auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft bekannt gegeben. Weitere Prüfungstermine sind im Ausnahmefall möglich.

V. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für die im Juni 2011 stattfindenden Eignungsprüfungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 25. Mai 2011

Münster, den 15. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms- Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles